

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

23.10.2025

Gegen Zustellungsurkunde
Firma
Herbert Willersinn Straßenbaustoffe GmbH & Co. KG
Willersinnstraße 1
67258 Heßheim

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

6521-
0002#2024/0100-0111
31 AB4 RPK 030
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Zwischenlager für Bodenaushub für die Deponie Heßheim

hier: Neugenehmigung gemäß §§ 4 und 10 BImSchG

Aufgrund der §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. den §§ 12 und 13 BImSchG sowie der Ziffer 8.14.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd folgenden

Bescheid:

I.

1. Der Antrag der Fa. Herbert Willersinn Straßenbaustoffe GmbH & Co. KG vom 22.04.2024 mit Ergänzungen vom 29.07.2024, 09.09.2024, 29.11.2024 und 27.01.2025 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub bis 30.06.2036, am Standort Willersinnstraße 1,

1/17

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>

67258 Heßheim, Gemarkung Heßheim, Flurstück 1637/1 wird hiermit genehmigt.

2. Die Genehmigung ergeht auf Grund der in Teil II. genannten Antragsunterlagen und unter Einschränkung durch die in Teil III. festgelegten Nebenbestimmungen.
3. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt die Fa. Herbert Willersinn Straßenbaustoffe GmbH & Co. KG. Über die Höhe der Kosten ergeht ein separater Bescheid.

II.

Antragsunterlagen

Dem Bescheid liegt der **Antrag der Fa. Herbert Willersinn Straßenbaustoffe GmbH & Co. KG vom 22.04.2024** mit Ergänzungen vom 29.07.2024, 09.09.2024, 29.11.2024 und 27.01.2025 bestehend aus den folgenden Unterlagen zu Grunde:

- Formular 1.1 vom 29.07.2024 (1 Seite)
- Formular 1.2 vom 29.07.2024 (2 Seiten)
- Formular 2 - Verzeichnis der Unterlagen vom 29.07.2024 (3 Seiten)
- Formular 3 – Anlagendaten vom 29.07.2024 (1 Seite)
- Formular 4 - Gehandhabte Stoffe (Bearbeitungsstand im Dokument mit Antragsdatum: 29.05.2024 angegeben, wurde aber vorgelegt mit der Ergänzung vom 29.07.2024) (1 Seite)
- Formular 7 - Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate (Bearbeitungsstand im Dokument mit Antragsdatum: 29.05.2024 angegeben, wurde aber vorgelegt mit der Ergänzung vom 29.07.2024) (1 Seite)
- Formular 8.1 Angaben zur Störfallverordnung (12. BImSchV) – Angaben zum Betriebsbereich vom 29.07.2024 (1 Seite)

- Formular 10.1 - Angaben zum Arbeitsschutz (Bearbeitungsstand im Dokument mit Antragsdatum: 29.05.2024 angegeben, wurde aber vorgelegt mit der Ergänzung vom 29.07.2024) (1 Seite)
- Formular 10.2 - Angaben zum Arbeitsschutz (Bearbeitungsstand im Dokument mit Antragsdatum: 29.05.2024 angegeben, wurde aber vorgelegt mit der Ergänzung vom 29.07.2024) (1 Seite)
- Formular 12.1 - Naturschutz und Landschaftspflege (Bearbeitungsstand im Dokument mit Antragsdatum: 29.05.2024 angegeben, wurde aber vorgelegt mit der Ergänzung vom 29.07.2024) (1 Seite)
- Formular 12.2 - UVP-Screening gemäß UVPG vom 29.07.2024 (1 Seite)
- Anlage 1 – Ansprechpersonen (Bearbeitungsstand im Dokument mit Antragsdatum: 29.05.2024 angegeben, wurde aber vorgelegt mit der Ergänzung vom 29.07.2024) (1 Seite)
- Anlage 2 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Stand 27.01.2025) (2 Seiten)
- Anlage 3 - Fließbild (Ergänzung vom 27.01.2025) (1 Seite)
- Anlage 5 - Topographische Karte mit Flächenmarkierung, Maßstab 1:25.000 (vorgelegt mit der Ergänzung vom 29.07.2024)
- Anlage 6 - Übersichtslageplan, Maßstab 1:2.000 vom 24.02.2020 (vorgelegt mit der Ergänzung vom 29.07.2024)
- Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52 b BImSchG vom 29.05.2024 (3 Seiten + Organigramm)
- Überprüfung und Aktualisierung der allg. Vorprüfung nach UVPG und des Fachbeitrags Naturschutz 2006 erstellt durch L.A.U.B.-Ingenieurgesellschaft mbH (26 Seiten und 2 Anlagen [Pläne])
- Untersuchungsprogramm Durchführung von Materialbeprobungen nach DepV und BQS 7-1 vom 27.07.2023 erstellt durch Fa. wat Ingenieurgesellschaft mbH (47 Seiten)
- 2 Schreiben der Fa. Herbert Willersinn Straßenbaustoffe GmbH & Co.KG vom 29.11.2024 zur Sicherheitsleistung (erstes Schreiben 2 Seiten, zweites Schreiben 6 Seiten)

- Konzept zur Verwendung des Materials aus dem Zwischenlager für Bodenaushub (Stoffstromsteuerung) vom 27.01.2025 (6 Seiten inklusive der Anlagen)

Hinweis:

Bezüglich der Antragsergänzungen mittels Schreiben vom 27.01.2025 (Formular 4) und E-Mail vom 14.02.2025 (Anlage 2 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Stand 27.01.2025) wurde die Fa. Herbert Willersinn Straßenbaustoffe GmbH & Co.KG seitens der SGD Süd mittels E-Mails vom 19.02.2025 und 25.02.2025 gebeten, diese aufgrund von Unstimmigkeiten mit den restlichen Angaben (Eingangsstoffe E2 und E3 müssen Antragsinhalt bleiben, da sie bereits gelagert werden durften gemäß der Genehmigung vom 20.11.2006) wieder zurückzunehmen. Somit sind diese Antragsergänzungen nicht Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die textlichen Festsetzungen des Genehmigungsbescheides gehen den Antragsunterlagen vor.

III.

Nebenbestimmungen

1. Betrieb der Anlage

- 1.1 Die Dauer des Betriebes des Zwischenlagers ist bis zum 30.06.2036 befristet. Zu diesem Zeitpunkt muss das Gelände geräumt sein.
- 1.2 Wenn absehbar ist, dass die Auslagerung der bereits vorhandenen Erdmassen nicht bis zum 30.06.2036 abgeschlossen werden kann, ist dies der Genehmi-

gungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und rechtzeitig ein Verlängerungsantrag zu stellen.

- 1.3 Da das Erdaushubzwischenlager entsprechend den Antragsunterlagen bereits mit den gemäß Bescheid vom 20.11.2006, Az.: 314/89701 RPK 30 zugelassenen Abfällen gefüllt ist, darf ein aktiver Betrieb nur in der Auslagerungsphase erfolgen.
- 1.4 Derzeit erscheint es möglich, dass die Massen des Erdaushubzwischenlagers als Deponieersatzbaustoffe im Rahmen der Rekultivierung der bestehenden Deponie und als Deponieersatzbaustoffe im Zusammenhang mit der geplanten Deponieerweiterung verwendet werden können.

Dieser Bescheid stellt jedoch keine Zulassung bzw. Anzeigenbestätigung nach Abfall- / Deponierecht dar. Die eventuelle Verwendung der Erdmassen für die Deponie wäre auch nur unter Einhaltung der der zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwendung jeweils gültigen einschlägigen Vorschriften zulässig. Bei der Verwertung von Deponieersatzbaustoffen sind insbesondere die in den §§ 14 – 17 i.V.m. Anhang 3 der Deponieverordnung (DepV) enthaltenen Vorgaben uneingeschränkt zu beachten. Diesbezüglich ist zu gegebenem Zeitpunkt mit der Oberen Abfallbehörde Kontakt aufzunehmen, um die Voraussetzungen abzuklären und das weitere deponierechtliche Verfahren (Anzeige- oder Zulassungsverfahren) abzustimmen.

Für die Verwendung auf der Deponie nicht geeignetes Material ist einer geordneten externen Entsorgung zuzuführen.

- 1.5 Bis zur Entscheidung über die endgültige Entsorgung der gelagerten Erdmassen ist keine anderweitige Nutzung des Geländes oder sonstige Ein- und Auslagerungen bzw. Umlagerungen zulässig.

- 1.6 Der aktive Betrieb der Anlage ist nur tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zugelassen.
- 1.7 Der Beginn der Auslagerung der bereits vorhandenen Erdmassen ist der SGD Süd Referat 31 schriftlich mitzuteilen.
- 1.8 Die Auslagerung der bereits vorhandenen Erdmassen hat entsprechend dem Untersuchungsprogramm zur „Durchführung von Materialbeprobungen nach DepV und BQS 7 -1 vom 27. Juli 2023“ Kapitel 5 der Fa. wat Ingenieurgesellschaft mbH zu erfolgen.
Hierbei müssen jedoch die Schadstoff- und Bodeneigenschaftskriterien zum Zeitpunkt der Auslagerung überprüft und ggfls. an die dann geltenden Maßstäbe des Entsorgungsweges (abfall-/deponierechtliche Kriterien usw.) angepasst werden.
- 1.9 Der Auslagerungsfortschritt ist mit Auflistung der entsprechenden Teilbereiche und Mengen fortlaufend schriftlich festzuhalten.
Die ausgelagerten Abfallstoffströme sind bzgl. ihrer jeweiligen Materialeigenschaften und Entsorgungsorte (z. B. in der Rekultivierungsschicht der endgültigen Oberflächenabdichtung der Deponie Heßheim) zu dokumentieren.

Diese Unterlagen sind mindestens bis 5 Jahre nach Beendigung der Gesamtauslagerung aufzubewahren und auf Anforderung der SGD Süd Referat 31 vorzulegen.

2. Entwässerung

- 2.1 Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hat ausschließlich breitflächig über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Entwässerungseinrichtungen sind nicht vorhanden und auch nicht vorgesehen.

- 2.2 Bei der Rekultivierung und Gestaltung der Erdhügel, das Zwischenlager für Erdaushub betreffend, ist darauf zu achten, dass die Entwässerung nicht zu Nachteilen oder Schädigungen Dritter führt (z. B. Nachbargrundstücke; d. h. kein gezieltes Ableiten zu Nachbargrundstücken etc.). In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktuellen Sturzflutgefahrenkarten und die dadurch erkennbare Betroffenheit bei z. B. einem außergewöhnlichen Starkregenereignis hingewiesen.
- 2.3 Von den geplanten flachen Kuhlen (siehe unter Kapitel 3.3 M2a und in den 2 Plänen als Mulden bezeichnet auf den Seiten 22 bis 24 der Überprüfung und Aktualisierung der allg. Vorprüfung nach UVPG und des Fachbeitrags Naturschutz 2006 von L.A.U.B.-Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.10.2021) ist der SGD Süd Referat 31 eine Systemskizze mit Bemaßung im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen.

3. Naturschutz

- 3.1 Nach Abschluss der Nutzung als Erdaushubzwischenlager ist das vorliegende aktualisierte Maßnahmenkonzept unter Kapitel 3.3 auf den Seiten 22 bis 24 der Überprüfung und Aktualisierung der allg. Vorprüfung nach UVPG und des Fachbeitrags Naturschutz 2006 erstellt durch L.A.U.B.-Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.10.2021 umzusetzen.
- 3.2 Zur Kompensation der temporären Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Auffüllungen ist gemäß § 15 (6) BNatSchG sowie § 7 (5) LNatSchG eine Ersatzzahlung an die „Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz“ (SNU) in Höhe von insgesamt 4.218,75 € zu leisten. Der genannte Betrag ist vier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides auf das Konto der Stiftung (Landesbank Baden-Württemberg, BIC: SOLADEST600, IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82) unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen: „Zwischenlager Deponie Heßheim; SGD Süd; Bescheid vom 23.10.2025, Az.:

6521-0002#2024/0100-0111 31 AB4 RPK 030“ (bitte Datum und Aktenzeichen einfügen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Berechnung des Ersatzgeldes vor dem Hintergrund zu sehen ist, dass das Gelände nur temporär bis zum 30.06.2036 als Erdaushubzwischenlager genutzt wird.

Alle Kompensationsflächen und -maßnahmen sind in dem digitalen Kompensationsverzeichnis KSP zu erfassen. Alle erforderlichen Angaben sind der SGD Süd Referat 31 unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (s. § 1 Abs. 3 LKOMPVO und LKOMPVZVO).

Nähere Informationen zum Kompensationsverzeichnis KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung finden Sie unter: www.mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/.

- 3.3 Der das Zwischenlager umgebende Gehölzstreifen sowie der Biotopkomplex „Sandwand“ bleiben erhalten. Darüber hinaus dürfen auch keine anderen Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen werden. Andernfalls bedürfen Maßnahmen dieser Art einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde.
- 3.4 Da der Biotopkomplex „Sandwand“ potentiell Habitat für Uferschwalben darstellt, sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Die Maßnahmen gemäß Nebenbestimmung 3.1 sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
- 3.5 Der verantwortliche ökologische Baubegleiter ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde mit Kontaktdaten zu benennen.

4. Immissionsschutz

4.1 Die folgenden teilweise in den Antragsunterlagen bereits dargestellten Immissionsschutzmaßnahmen bzgl. Staub und Lärm sind beim Anlagenbetrieb umzusetzen:

- Die Straßen auf dem Gelände um das Zwischenlager sind bei trockener Witterung zur Vermeidung von staubförmigen Windabwehungen sowohl im ruhenden Betrieb als auch in der aktiven Auslagerungsphase mittels Sprengwagen zu befeuchten.
- Bei der Auslagerung der Erdmassen sind Staubemissionen durch Maßnahmen entsprechend der Vorgaben der Ziffer 5.2.3 TA Luft zu vermeiden. Diese sind beispielsweise die Verwendung geeigneter Geräte, Minimierung der Fallhöhe beim Abwerfen von Schüttgut und Einschränkung der Aktivitäten bei hohen Windgeschwindigkeiten.
- Arbeiten dürfen während der Auslagerungsphase nur tagsüber erfolgen, d. h. gemäß TA Lärm zwischen 6 und 22 Uhr. Hierbei dürfen Radlader und Raupe nur zwischen 7 – 17 Uhr eingesetzt werden (vgl. Angaben in Formular 7).

IV.

Hinweise

1. Konzentrationswirkung

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Hinweise zur Entwässerung

- 2.1 Sofern Niederschlagswasser nicht gezielt zu den beabsichtigten flachen Kühlen (siehe unter Kapitel 3.3 M2a und in den 2 Plänen als Mulden bezeichnet auf den Seiten 22 bis 24 der Überprüfung und Aktualisierung der allg. Vorprüfung nach UVPG und des Fachbeitrags Naturschutz 2006 von L.A.U.B.-Ingenieurgesellschaft mbH vom 22.10.2021) zum zeitweiligen Einstau geführt bzw. geleitet wird, ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nicht erforderlich.
- 2.2 Für die gezielte Einleitung, Versickerung, etc. ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren erforderlich.

V.

Begründung

Die Firma Herbert Willersinn Straßenbaustoffe GmbH & Co. KG, Willersinnstraße 1 67258 Heßheim, hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 22.04.2024 und Ergänzungen vom 29.07.2024, 09.09.2024, 29.11.2024 und 27.01.2025 eine Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt, in der Gemarkung Heßheim, Flurstück 1637/1 ein bestehendes Erdaushubzwischenlager, welches für die Herstellung der Rekultivierungsschicht der Oberflächenabdichtung der Deponie – nach deren Stilllegung – 500.000 t bevorratet, bis zum 30.06.2036 zu betreiben.

Im Antrag sind folgende maßgeblichen Unterlagen enthalten:

- Antragformulare nach BImSchG
- Übersichtspläne, Lagepläne, Fließbilder
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Unterlagen für die Durchführung der Vorprüfung nach UVPG

Der Weiterbetrieb der Anlage ist schnellstmöglich nach Genehmigung vorgesehen.

Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 07.08.2024 angehört. Neben den betroffenen Referaten der SGD Süd (23, 31, 34, 42, 43) haben die Verbandsgemeindeverwaltung Lambsheim-Heßheim und die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis eine Stellungnahme abgegeben.

Die beteiligten Behörden haben dem Vorhaben zugestimmt.

Das Vorhaben wurde am 02.09.2024 im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz, sowie auf der Homepage der SGD Süd (www.sgdsued.rlp.de) unter „Öffentlichkeitsbeteiligungen/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht. Außerdem waren die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und im UVP-Portal eingestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 16.10.2024 schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Gegen das Vorhaben wurden innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV fand somit kein Erörterungstermin statt.

Für das Vorhaben wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wurde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 8.9.2.1 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Verlängerung der bereits bestehenden Nutzung wird keine neuen bzw. zusätzlichen oder weiterreichenden Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen. Lediglich die Zeitspanne zwischen der erstmaligen Inanspruchnahme der damaligen Brachflächen und der Rekultivierung wird sich verlängern. Für die längere Nutzung der beanspruchten Eingriffsfläche wurde im „Fachbeitrag Naturschutz“ ein ergänzendes Ersatzgeld zum naturschutzfachlichen Ausgleich ermittelt. Die längere Betriebsdauer lässt laut dem „Fachbeitrag Naturschutz“ vom 22.10.2021 keine Auswirkungen erwarten, die zu Beeinträchtigungen des bestehenden Lebensraumgefüges führen oder die anschließende Rekultivierung in Frage stellen.

Eventuell mögliche Staubemissionen werden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befechtung) auf ein Mindestmaß begrenzt, so dass keine Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

Aufgrund der geplanten Tätigkeiten und der Entfernung relevanter Immissionsorte ist davon auszugehen, dass die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten eingehalten sind.

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf öffentlichen Straßen ist nicht zu erwarten, da nur noch eine Umlagerung der Erdmassen auf die benachbarte Deponie Heßheim vorgesehen ist.

Das Vorhaben dient der Lagerung und anschließenden Wiederverwertung nicht verunreinigter Erdmassen (= nicht gefährlicher Abfall). Es entstehen keine neuen Abfälle.

Negative Auswirkungen auf den unter dem Lager befindlichen natürlichen Boden sowie das Grundwasser sind nicht zu besorgen. Die Unfallgefahr bei Transporten oder Umlagerungsvorgängen wird als geringes Risiko für die Umwelt angesehen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung und die Bevölkerung haben kann.

Insbesondere ist aufgrund der Größenordnung, der zum Einsatz kommenden Technik und der örtlichen Lage mit keinen Auswirkungen zu rechnen, die schwer und komplex sind und gar grenzüberschreitenden Charakter haben.

Die Wahrscheinlichkeit, Dauer und Häufigkeit von Auswirkungen sind als gering einzustufen. Die Reversibilität der Auswirkungen ist gegeben.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 02.09.2024 im Staatsanzeiger sowie auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, d. h. die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Da vorliegend die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, war die Genehmigung zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß als Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der 9. BImSchV durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über die Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 der LVO über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße.

Begründung Entsorgungskonzept:

Der Nachweis für die Geeignetheit der Verwendung der im Erdaushubzwischenlager vorhandenen Bodenmengen als Deponieersatzbaustoff zur Herstellung der Rekultivierungsschicht der bestehenden Deponie konnte mittels des Untersuchungsprogramms der wat Ingenieurgesellschaft mbH (Durchführung von Materialbeprobungen nach DepV und BQS 7 -1) vom 27. Juli 2023 nicht abschließend erbracht werden.

Die im Zwischenlager lagernden Massen entsprechen hinsichtlich ihrer chemischen Parameter nicht vollumfänglich den Anforderungen des Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 9 der DepV. Hinsichtlich der bodenmechanischen Eigenschaften, gemessen am BQS 7-1 und der GDA-Empfehlung E2-31, liegen Angaben nur fragmentarisch vor, weshalb hierzu im Untersuchungsbericht der wat Ingenieurgesellschaft mbH keine abschließende Aussage getroffen werden konnte.

Allerdings wird im Untersuchungsprogramm auch ausgesagt, dass nach Ansicht der wat Ingenieurgesellschaft mbH die vorliegenden Analysenergebnisse zur Annahme berechtigen, dass die Anforderungen des Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 9 DepV im gesamten Zwischenlager weitestgehend erfüllt werden. Somit sind die noch durchzuführenden Untersuchungen viel mehr unter dem Aspekt der Bestätigung zu sehen und nicht als Untersuchungsprogramm für Böden, für die noch keinerlei Erkenntnisse vorliegen. Unter Würdigung dieses Sachverhalts wird empfohlen, das Untersuchungsprogramm entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung i.V.m. LAGA PN 98 zu modifizieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Herstellung der Rekultivierungsschicht über einen längeren Zeitraum und in Abschnitten erfolgt. Letztendlich ist die Eignung des Erdaushubmaterials aus dem Zwischenlager zur Herstellung einer Rekultivierungsschicht im Rahmen des Qualitätsmanagements zum tatsächlichen Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme nach den Vorgaben des Anhangs 1 Nummer 2 DepV festzustellen.

Eine Analyse darf nicht allzu weit im Vorfeld erfolgen.

Im Ergebnis dessen wird das im vorstehend genannten Dokument unter dem Kapitel 5.2 bis 5.5 ab Seite 4 dargestellte Untersuchungsprogramm zur Ermittlung der relevanten Schadstoffgehalte nach DepV sowie nach BQS 7-1 und bzgl. 4 weiterer bodenmechanischen Parametern vorgeschlagen.

Dies ist aus Sicht der SGD Süd nachvollziehbar und es ist sinnvoll, das Lager entsprechend dem Vorschlag der wat Ingenieurgesellschaft mbH lagenweise zurückzubauen und für die Rekultivierungsschicht geeignetes Material auf der Deponie zu diesem Zweck auch einzusetzen.

Das vorgeschlagene Vorgehen gemäß dem Untersuchungsprogramm zur „Durchführung von Materialbeprobungen nach DepV und BQS 7-1 vom 27. Juli 2023“ Kapitel 5 zum Zeitpunkt der Auslagerung der Erdaushubmassen ist somit derzeit akzeptabel. Letztendlich ist die Eignung des Erdaushubmaterials aus dem Zwischenlager zur Herstellung einer Rekultivierungsschicht im Rahmen des Qualitätsmanagements zum tatsächlichen Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme nach den Vorgaben des Anhangs 1 Nummer 2 DepV festzustellen.

Diesbezüglich wurde auch die Nebenbestimmung 1.8 mit in den Bescheid aufgenommen.

Für Bodenmaterial, welches aufgrund der zum Auslagerungszeitpunkt erfolgenden Analysen nicht als Deponieersatzbaustoff zur Herstellung der Rekultivierungsschicht im Bereich der Deponie verwendet werden kann und für eventuell überschüssige Bodenmengen hat die Antragstellerin sowohl in die Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage 2) als auch in das Fließbild die externe Entsorgungsmöglichkeit mit aufgenommen.

Dass die im Antrag dargestellten (z. B. im Konzept zur Verwendung des Materials aus dem Zwischenlager für Bodenaushub [Stoffstromsteuerung] vom 27.01.2025) alternativen Verwendungswege (Einsatz als Deponieersatzbaustoff zum Setzungsausgleich bzw. Materialmehrbedarfe aufgrund einer Änderung des planfestgestellten Oberflächenabdichtungssystems der Deponie Heßheim) nutzbar sind, erscheint derzeit nicht ausgeschlossen. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind nach Vor-

lage detaillierter Angaben rechtlich und fachlich zu prüfen und es ist ein abfall-/deponierechtliches Verfahren durchzuführen. Bzgl. dieser Mengen wäre bei Nichteignung ebenfalls der externe Entsorgungsweg möglich.

Somit ist die Entsorgung des bereits vorhandenen Bodenmaterials gesichert und dem Antrag kann diesbezüglich zugestimmt werden.

Begründung zur Sicherheitsleistung

Die Notwendigkeit der Anpassung der bereits hinterlegten Sicherheitsleistung (Grundschuldbestellungsurkunde vom 31.03.2014) hinsichtlich Art und Höhe wird in einem separaten Verwaltungsverfahren geprüft. Gegebenenfalls wird eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 4a BImSchG erlassen werden.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 11-14 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die weiterhin erforderliche, konkretisierende Kostenfestsetzungsentscheidung über die Höhe der Gebühren und Auslagen bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christian Lee-Becker

Anlage: Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen